



HINWEIS

Das "Franken-Reich"¹

1 Franken (kurz: SFr.) hat 100 Rappen.
Es gibt Münzen zu 1, 5, 10 und 50 Rappen,
dazu 1-Franken, 2-Franken und 5-Frankenstück (Fünfliber),
Noten zu 10 Franken, 20 Franken, 100 Franken, 200 Franken
und 1000 Franken.

| | | | |
|---------------------------|----------|---|-------------|
| 500 SFr. kosten 300 Euro | 100 Euro | = | 170 SFr. |
| 100 SFr. also ca. 60 Euro | 1 Euro | = | 1,70 SFr. |
| | 1 SFr. | = | ca. 60 Cent |

Kleiner Grenzverkehr

Für Grenzgänger und Grenzbewohner ist eine erleichterte Zollabfertigung in Kraft. Um die Formalitäten zu vereinfachen, geben Zollämter eine grüne Sichtdeklaration heraus. Mit dieser Plakette erklärt der Inhaber, dass er gültige Grenzübertrittspapiere (Ausweis, Pass) dabei hat und Waren nur im erlaubten Rahmen mitführt. Apropos Plakette, wer Schweizer Autobahnen benutzen will, muss im Besitz einer Autobahnvignette (40 SFr.) sein, die ein Jahr (Kalenderjahr) gültig ist und sichtbar an der Windschutzscheibe kleben muss.

info@grenzgaenger.de
freiburg@grenzgaenger.de

¹ Stand Mai 2007

Zusicherung

Vor einer Übersiedlung müssen diverse Bedingungen erfüllt sein; Stichwort: Zusicherung. Gemäss eines Erlasses der Schweizerischen Eidgenossenschaft können **ausländische Arbeitskräfte**, die von der Visumpflicht befreit sind, nur dann zum Stellenantritt in die Schweiz einreisen, wenn sie eine Zusicherung der Arbeitsbewilligung besitzen. Diese muss vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin beim kantonalen Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Migrationsamt) eingeholt werden. Die **Grundvoraussetzungen** dafür sind:

- keine Einreisesperre
- keine Ausweisverfügung
- ein gültiger Pass
- Abmeldebescheinigung des früheren Einwohnermeldeamts
- genügend finanzielle Mittel, um den Aufenthalt in der Schweiz zu sichern.

Bürger aus Ländern der **Europäischen Gemeinschaft oder EFTA-Gemeinschaft** werden von dieser Verpflichtung ausgenommen. Es gilt der freie Personenverkehr (siehe Kapitel Freizügigkeit).

Wohnsitz

Merke: Wer in der Schweiz „kurt“ (sich also auskuriert und eine Kur absolviert), wer studiert und Urlaub macht, hat noch keinen Wohnsitz! Das schweizerische Zivilgesetzbuch definiert „Wohnsitz“ folgendermaßen: *„Es ist der Ort, an dem sich ein Person dauerhaft aufhält.“*

Das bedeutet aber auch, dass es nur einen Wohnsitz, also keinen zweiten, gibt. Man kann natürlich auch eine Wohnung mieten, ohne in der Schweiz zu arbeiten. Eine Anmeldung tut gleichwohl Not, egal ob Touristenort oder ganz normal in Zürich.

CHECKLISTE - DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE

Bei Wohnsitznahme und Arbeitsaufnahme in der Schweiz sind folgende wichtige Punkte zu beachten bzw. durchzuführen - natürlich schon Wochen oder Monate vor einer möglichen Einreise in die Schweiz:

- Persönliche Ziele definieren, sich über Perspektiven/Karriere klar werden
- Arbeitsstelle, Arbeitgeber suchen
- Arbeitsvertrag aushandeln
- Informationen über Land und Leute, wirtschaftliche Möglichkeiten und Bedingungen (Ausbildung, Sprachkenntnisse), Formalitäten und mögliche Probleme sammeln
- Passfotos, Führungszeugnisse bereitstellen
- Aufenthaltsbewilligung einholen und beantragen
- Wohnung suchen, Miet- oder Kaufvertrag abschließen
- Neue Krankenversicherung abschließen
- Bankkonto einrichten
- Anmeldung in der Wohngemeinde
- Umzugs- oder Übersiedlungsgut transportieren sowie
- Auto einführen und ummelden
- Führerschein in der Schweiz umschreiben lassen
- Kfz-Versicherung in der Schweiz abschließen
- Versicherungen überprüfen
(Pensionskasse, Haushalt etc.)